

Überblick, Bundeswettbewerbsbehörde, Fusionskontrolle

Kartellgesetznovelle 2002

Netzzugang: Haftung und Regress

Neues Gaswirtschaftsgesetz

Standes- und sozialrechtliche Voraussetzungen

Gruppenpraxen als OEG

OGH-Entscheidung www.telering.at

Schutz von Webdesign

Arbeitnehmerschutz

Strafbarkeit ausländischer Unternehmen

Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen

Unabhängiger Finanzsenat

Standardklauseln der Kommission

Datenverkehr mit Nicht-EU-Staaten

CHECKLISTE

RAINER KNYRIM

ZULÄSSIGKEIT EINES INTERNATIONALEN DATENVERKEHRS NACH DSG 2000

Diese Checkliste soll bei der Prüfung der Frage, ob eine Datenübermittlung oder Datenüberlassung in das Ausland nach DSG 2000 zulässig ist, helfen. Nicht berücksichtigt sind die allgemeinen Grundsätze der Datenverwendung (§ 6 DSG 2000), Besonderheiten sensibler Daten (§ 9 DSG 2000) und Sonderfälle der Datenverarbeitung (§§ 45–50 DSG 2000).

1. Datenübermittlung an ausländische Datenverarbeiter

a) *Ist die Verarbeitung der Daten grundsätzlich zulässig?*

Nach § 7 Abs 1 DSG 2000 dürfen Daten nur verarbeitet werden, soweit

- ☑ aa) Zweck und Inhalt der Datenanwendung von den gesetzlichen Zuständigkeiten oder rechtlichen Befugnissen des jeweiligen Auftraggebers gedeckt sind und
- ☑ bb) die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Person nicht verletzt sind.
- ☑ ad aa): Die gesetzlichen Zuständigkeiten sind für öffentliche Datenverarbeiter relevant (siehe aber auch § 1 Abs 2 DSG 2000). Für Unternehmen sind die rechtlichen Befugnisse zu berücksichtigen. Diese ergeben sich zB aus der Gewerbeberechtigung oder Konzessionen nach anderen Gesetzen oder dem Gesellschaftsvertrag.
- ☑ ad bb): Die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen sind nach § 8 Abs 1 DSG 2000 dann nicht verletzt, wenn
 - ☑ eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung der Daten besteht oder
 - ☑ der Betroffene der Verwendung seiner Daten zugestimmt hat oder
 - ☑ lebenswichtige Interessen des Betroffenen die Verwendung erfordern oder
 - ☑ überwiegende berechtigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten die Verwendung erfordern. Dies ist ua dann der Fall (§ 8 Abs 3 DSG 2000), wenn die Verwendung der Daten
 - ☑ zur Wahrung lebenswichtiger Interessen eines Dritten erforderlich ist oder
 - ☑ zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung zwischen Auftraggeber und Betroffenen erforderlich ist oder
 - ☑ zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Auftraggebers vor einer Behörde notwendig ist und die Daten rechtmäßig ermittelt wurden.

Im Regelfall wird eine Datenverarbeitung daher dann zulässig sein, wenn der Betroffene dieser zugestimmt hat oder eine mit diesem bestehende vertragliche Verpflichtung erfüllt wird und die Verarbeitung im Rahmen der Gewerbeberechtigung des Verarbeiters liegt.



b) Ist die Übermittlung der Daten grundsätzlich zulässig?

- ☑ Nach § 7 Abs 2 DSG 2000 dürfen Daten (im Inland) grundsätzlich nur dann übermittelt werden, wenn
- ☑ aa) sie aus einer zulässigen Verarbeitung nach a) oben stammen und
- ☑ bb) der Empfänger dem Übermittelnden seine ausreichende gesetzliche Zuständigkeit oder rechtliche Befugnis – soweit diese nicht außer Zweifel steht – im Hinblick auf den Übermittlungszweck glaubhaft gemacht hat und
- ☑ cc) Zweck und Inhalt der Übermittlung die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen nicht verletzen.
- ☑ ad aa): Die Zulässigkeit der Verarbeitung ist somit Voraussetzung für eine Übermittlung;
- ☑ ad bb): der Empfänger muss wie der Absender zur Verarbeitung rechtlich befugt sein, s a) aa);
- ☑ ad cc): s a) bb).

Im Regelfall wird eine Datenübermittlung daher dann zulässig sein, wenn die Daten vom Absender zulässigerweise verarbeitet wurden, vom Datenempfänger zulässigerweise verarbeitet werden dürfen und die betroffenen Personen entweder zugestimmt haben oder ein mit diesen bestehendes Vertragsverhältnis erfüllt wird.

c) Ist die Übermittlung der Daten in das Ausland zulässig?

- ☑ aa) Innerhalb der EU-MS: immer zulässig, wenn nach b) zulässig (§ 12 Abs 1 DSG 2000).
- ☑ bb) In die Schweiz, nach Ungarn und zu den Unternehmen in den USA, die sich den Safe-Harbor-Bestimmungen unterworfen haben: Immer zulässig, wenn nach b) zulässig (§ 12 Abs 2 DSG 2000); nach Kanada nach EU-Recht ebenfalls, die entsprechende Umsetzung dafür in Österreich durch V des Bundeskanzlers steht aber noch aus.
- ☑ cc) Restliche Länder: ua dann, wenn (§ 12 Abs 3 DSG 2000)
 - ☑ die Daten im Inland zulässigerweise veröffentlicht wurden oder
 - ☑ Daten, die für den Empfänger nur indirekt personenbezogen (dh anonymisiert) sind oder
 - ☑ Daten aus Datenanwendungen für private Zwecke (§ 45 DSG 2000) oder für publizistische Tätigkeit (§ 48 DSG 2000) übermittelt werden oder
 - ☑ der Betroffene ohne jeden Zweifel seine Zustimmung zur Übermittlung oder Überlassung seiner Daten ins Ausland gegeben hat oder
 - ☑ ein vom Auftraggeber mit dem Betroffenen oder mit einem Dritten eindeutig im Interesse des Betroffenen abgeschlossener Vertrag nicht anders als durch Übermittlung der Daten ins Ausland erfüllt werden kann oder
 - ☑ die Übermittlung oder Überlassung in einer Standardverordnung (§ 17 Abs 2 Z 6 DSG 2000) oder Musterverordnung (§ 19 Abs 2 DSG 2000) ausdrücklich angeführt ist.

Außerhalb von EU, Schweiz, Ungarn, Safe-Harbor-Bestimmungen und Kanada ist eine Datenübermittlung im Normalfall nur dann zulässig, wenn der Betroffene ausdrücklich seine Zustimmung zur Übermittlung ins Ausland gibt oder die Übermittlung der Durchführung eines mit diesem getroffenen Vertrages dient. Die Zustimmung zur Übermittlung der Daten in das Ausland ist nicht in der Zustimmung zur Übermittlung nach b) enthalten, sondern muss gesondert eingeholt werden (was aber in einer gemeinsamen Zustimmungserklärung erfolgen kann).

- ☑ dd) Wenn keiner der Fälle aa) bis cc) gegeben ist:
 - ☑ vorheriges Ansuchen um Genehmigung des Datenverkehrs durch die Datenschutzkommission (§ 13 Abs 1 DSG 2000) oder
 - ☑ Abschluss der Standardvertragsklauseln der EU-Kommission (E der Kommission v 15. 6. 2001 hinsichtlich Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer nach der RL 95/46/EG, ABI L 181 v 4. 7. 2001 S 19) und Anzeige der Übermittlung an die Datenschutzkommission. Inwieweit die Standardvertragsklauseln durch V des Bundeskanzlers (§ 13 Abs 7 DSG 2000) umgesetzt werden und ob dies Auswirkungen auf die Anzeigepflicht hat, ist derzeit noch unklar.

2. Datenübermittlung an ausländische Dienstleister

Werden die Daten an einen ausländischen Dienstleister (Definition s § 4 Z 4 und 5 DSG 2000) zur weiteren Verarbeitung im Auftrag des österreichischen Auftraggebers überlassen, so ist Folgendes zu prüfen:



☑ Siehe 1. a).

a) Ist die Verarbeitung der Daten grundsätzlich zulässig?

b) Ist die Überlassung der Daten grundsätzlich zulässig?

Überlässt der Auftraggeber dem Dienstleister die Daten, damit der Dienstleister diese nach dem Auftrag und unter der Verantwortung des Auftraggebers (nicht aber eigenständig!) weiterverarbeitet, so liegt keine Übermittlung vor und es braucht die betroffene Person keine Zustimmung dazu erteilen. Voraussetzung für die Privilegierung ist, dass der Auftraggeber und der Dienstleister eine Vereinbarung über die Verarbeitung nach § 10 DSG 2000 abschließen und der Dienstleister die ihm nach § 11 DSG 2000 obliegenden Pflichten erfüllt.

c) Ist die Überlassung der Daten in das Ausland zulässig?

☑ Fälle 1. c) aa) bis cc): s dort, mit dem Zusatz, dass der ausländische Dienstleister eine Zusage abgeben muss, dass er die Dienstleisterpflichten nach § 11 DSG 2000 einhält, soweit nicht die Dienstleistung im Ausland in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, die im innerstaatlichen Recht den Rang eines Gesetzes haben und unmittelbar anwendbar sind (§ 12 Abs 5 DSG 2000).

☑ Fall 1. c) dd):

☑ vorheriges Ansuchen um Genehmigung des Datenverkehrs durch die Datenschutzkommission (§ 13 Abs 1 DSG 2000) oder

☑ Abschluss der Auftraggeber-Standardvertragsklauseln der EU-Kommission (E der Kommission v 27. 12. 2001 hinsichtlich Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländer nach der RL 95/46/EG, ABl L 6/52 v 10. 1. 2002 S 52) und Anzeige der Übermittlung an die Datenschutzkommission. Inwieweit die Auftraggeber-Standardvertragsklauseln durch V des Bundeskanzlers (§ 13 Abs 7 DSG 2000) umgesetzt werden und ob dies Auswirkungen auf die Anzeigepflicht hat, ist derzeit noch unklar.